

# RS Vfgh 1999/2/23 B1678/97

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.1999

## Index

82 Gesundheitsrecht

82/03 Ärzte, sonstiges Sanitätspersonal

## Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

BeitragsO für 1994 des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien

VwGG §63 Abs1

## Leitsatz

Verletzung im Gleichheitsrecht durch Vorschreibung von Beiträgen zum Wohlfahrtsfonds einer Ärztekammer aufgrund denkunmöglicher Anwendung der Bestimmungen über die Errechnung der gewinnabhängigen Beitragsobergrenze; krasse Verkennung der Rechtslage und Unterlassung jeder nachvollziehbaren Ermittlung und Begründung im entscheidungswesentlichen Punkt

## Rechtssatz

Der Beschwerdeausschuß des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien hat zur Berechnung der Beitragsschuld des Beschwerdeführers Bestimmungen herangezogen, die nach dem klaren Wortlaut und Sinn der auf den Beschwerdefall anzuwendenden BeitragsO für 1994 ausschließlich der Errechnung jenes Betrages dienen, der in Abhängigkeit vom Gewinn des Beitragsschuldners keinesfalls überschritten werden darf.

Der Beschwerdeausschuß hat es ungeachtet seiner gemäß §63 Abs1 VwGG bestehenden Bindung an das aufhebende Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19.12.96, 96/11/0121, abermals unterlassen, im entscheidungswesentlichen Punkt eine auf entsprechende Ermittlungen gestützte Begründung vorzunehmen, die eine nachprüfende Kontrolle des angefochtenen Bescheides ermöglicht.

## Entscheidungstexte

- B 1678/97  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 23.02.1999 B 1678/97

## Schlagworte

Ärzte Versorgung, Versorgungsrecht, Bindung (der Verwaltungsbehörden an VwGH), Ersatzbescheid

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1999:B1678.1997

## Dokumentnummer

JFR\_10009777\_97B01678\_2\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)